

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



17. Juli 2015

BMF-010311/0048-IV/8/2015

Information zu der am 1. Juli 2015 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe (VB-0221)

Seitens der Kommission wurden mit Wirkung vom **1. Juli 2015** neue Durchführungsvorschriften zur [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern festgelegt ([Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1013](#)). Diese Verordnung enthält insbesondere Verfahrensvorschriften zur Durchführung der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) in Bezug auf die Erlaubniserteilung und die Registrierung der Wirtschaftsbeteiligten sowie die Genehmigung von Ausfuhren und Einfuhren im Bereich der Drogenausgangsstoffe.

Mit der ebenfalls am **1. Juli 2015** in Kraft getretenen [Delegierten Verordnung \(EU\) 2015/1011](#) wurden insbesondere die Bedingungen für die Erteilung von Erlaubnissen und Registrierungen festgelegt.

Auf Grund dieser neuen Verordnungen ergeben sich jedoch keinerlei wesentliche inhaltliche Änderungen in der Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe (VB-0221).

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem **1. September 2015** für die Ausfuhr von **Schwefelsäure und Salzsäure** (Kategorie 3) in die **Russische Föderation** eine Ausfuhrgenehmigung im Normalverfahren (VB-0221 Abschnitt 3.3.) oder im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren (VB-0221 Abschnitt 3.4.) erforderlich ist (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*).

Bundesministerium für Finanzen, 17. Juli 2015